

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**40. Jahrgang, Nr. 53 , 12.07.2019**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung  
mit den Studienschwerpunkten  
Fahrzeugelektronik und  
Fahrzeugtechnik  
des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 02. Juli 2019**

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung  
mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik  
im Fachbereich Maschinenbau  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 02. Juli 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 30. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 3 vom 08.06.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Oktober 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 77 vom 08.11.2018), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 12** wird der Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.“
2. Der **§ 21** Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Zum Praxissemester wird zugelassen, wer gemäß Anlage 1 die volle Anzahl von 90 Leistungspunkten der ersten drei Semester und 15 Leistungspunkte aus dem vierten und / oder fünften Semester erlangt hat; falls alle ECTS-Leistungspunkte des 4. Semesters vorliegen, darf in Ausnahmefällen alternativ auch zugelassen werden, wer nur noch eine Modulteilprüfung oder eine Modulprüfung, zu der es keine Teilprüfung gibt, aus dem ersten bis dritten Semester nicht bestanden hat.“
3. In **§ 23** Absatz 1 wird der Satz 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Als Zulassungsvoraussetzung für das „Grundlagenpraktikum“ im Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und für das Praktikum in „Baulemente und Schaltungen“ im Modul „Elektrotechnische Grundlagen II“ im zweiten Semester, ist das Bestehen der Modulprüfung des Moduls „Ingenieurmethodik / Englisch notwendig“.“
4. Die **Anlage 1** der StgPO wird wie folgt ergänzt:
  - a) In der Spalte Veranstaltungsart wird in der Zeile „Grundlagenpraktikum“ im Modul „Naturwissenschaftliche Grundlagen II“ und in der Zeile „Baulemente und Schaltungen“ im Modul „Elektrotechnische Grundlagen II“ am Ende der Eintragung der Veranstaltungsarten ein “\*” hinzugefügt.
  - b) Am Ende der Tabelle des 1. und 2. Semesters wird folgender Hinweis neu hinzugefügt:  
„\* Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an den Praktika ist das Bestehen der Modulprüfung „Ingenieurmethodik / Englisch“.“

## Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen werden.
- (3) Die Änderungen unter Nummer 1 und 2 finden auf alle Studierende Anwendung, die im Bachelor-Studiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik eingeschrieben sind.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

## Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Fahrzeugentwicklung mit den Studienschwerpunkten Fahrzeugelektronik und Fahrzeugtechnik neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 19.06.2019 sowie des Rektorats vom 02.07.2019.

Dortmund, den 02. Juli 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Straßmann